

Satzung LETS Tauschring München

- beschlossen vom Basisgremium am 07.04.2014 –

1. Präambel

Diese Satzung regelt die Organisationsstruktur des LETS Tauschring München (im Folgenden „Tauschring“ genannt).

Die Teilnahmeregelungen des Tauschrings, die Satzung des TARIM e. V., die Wahlordnung und die Aufgabenbeschreibung der Arbeitsgruppen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, siehe Abschnitt „Weitere Dokumente“.

Die Tauschringorganisation orientiert sich an demokratischen Grundsätzen und dem Subsidiaritätsprinzip. Sie ordnet sich in ihren Entscheidungen und Aktivitäten der Aufgabe unter, den Tauschring als funktionierende Tauschgemeinschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln, sowie das Wohl der Tauschringteilnehmer zu fördern.

Machtstreben, Bevormundung und autoritäres Verhalten stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen und dem Sinn des Tauschrings. Ein freundlich-kooperatives Miteinander innerhalb des Organisationsteams (d. h. Basisgremium und Arbeitsgruppen) im Tauschring ist Voraussetzung dafür, die Arbeit der überwiegend ehrenamtlich arbeitenden Teammitglieder effizient, effektiv und dauerhaft zum Wohle der Tauschringteilnehmer zu organisieren.

2. Unabhängigkeit, Neutralität, Banklizenzfreiheit

Der Tauschring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Tauschring steht nicht unter Bankenaufsicht und kooperiert nicht mit Finanzdienstleistern. Der Tauschring unterlässt alle Aktivitäten, die eine Banklizenz erfordern würden.

Der Tauschring ist wirtschaftlich unabhängig. Er arbeitet kostendeckend und nicht gewinnorientiert.

Das Organisationsteam darf keine Beschlüsse fassen oder Kooperationen eingehen, die die Unabhängigkeit des Tauschrings beeinträchtigen oder gefährden.

Insbesondere sind Kooperationen mit Tauschsystemen/ Organisationen unzulässig, die ihre Tauschwährung konvertibel zu gesetzlichen Zahlungsmitteln (€) machen oder die Kreditvergabe (Einlagengeschäfte) praktizieren, da dies nur unter Bankenaufsicht erlaubt wäre.

Ebenso ist die Annahme von Spendengeldern oder Fördermitteln zu unterlassen, wenn diese Gelder mit Auflagen verbunden wären, die die Unabhängigkeit des Tauschrings beeinträchtigen.

Mitglieder des Organisationsteams sind von ihrer Aufgabe zu entbinden, wenn durch ihr Agieren klar erkennbar wird, dass sie versuchen den Tauschring nach Zielen und Vorstellungen fremder Organisationen zu steuern, die dem Tauschring nicht gut tun.

3. Organisationsstruktur

Die Tauschringorganisation besteht aus dem Basisgremium (BG) und fachspezifischen Arbeitsgruppen (AGn).

Die Finanzen des Tauschrings und geschäftliche Verträge werden vom BG verantwortet und vom TARIM e. V. treuhänderisch verwaltet bzw. abgeschlossen. Näheres regelt der Treuhandvertrag und die Satzung des TARIM e. V., siehe Abschnitt „Weitere Dokumente“.

4. Basisgremium (BG)

Das Basisgremium (BG) hat die Aufgabe, die übergreifenden Beschlüsse für den Tauschring und dessen Organisation zu fassen. Das BG vertritt den Tauschring nach innen und außen. Die Mitglieder BG sollen alle in mindestens einer AG mitarbeiten.

Das BG tagt mindestens einmal im Monat.

Die drei direkt zu wählenden Teilnehmer des BG werden alle zwei Jahre von den Tauschringteilnehmern gewählt. Wenn die Beschlussfähigkeit des BGs dauerhaft nicht mehr gegeben ist, ist eine vorzeitige Neuwahl zu organisieren.

Das BG lädt alle Teilnehmer rechtzeitig zur BG-Wahl ein und organisiert ihre Durchführung. Sollte das BG seiner Pflicht nicht rechtzeitig nachkommen, zur BG-Wahl einzuladen, so kann jeder beliebige Tauschringteilnehmer zur BG-Wahl einladen und diese organisieren.

Die Kurzprofile der Kandidaten sind rechtzeitig vor der Wahl in der Marktzeitung und im Web (geschützter Teilnehmerbereich) zu veröffentlichen.

BG-Kandidaten sollen folgende Qualifikationen bzw. Bereitschaft aufweisen:

- Teamfähigkeit, Soziale Kompetenz und Willen zu einem konstruktiven Miteinander
- Fähigkeit eine Diskussion zu leiten und ein Protokoll zu schreiben
- Wissen über Tauschringe und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen
- Bereitschaft, sich für das Allgemeinwohl zu engagieren
- Bereitschaft, Zeit einzusetzen und in einer AG mitzuarbeiten

BG-Mitglieder können wieder gewählt werden (kein Rotationszwang).

Die **Ergebnisse der BG-Wahl** sind vom BG bzw. dem Einladenden zu protokollieren und an die Teilnehmer zu veröffentlichen (Marktzeitung und Web).

Näheres regelt die Wahlordnung.

Die Mitglieder des früheren BG sollen sich bei Bedarf dem neu gewählten BG beratend zur Verfügung stellen, um ihr Know-how in die ersten BG-Sitzungen einzubringen.

Das Basisgremium besteht im Normalfall aus 3 von der Vollversammlung gewählten, aktiven Teilnehmern des LETS Tauschrings München und 4 Vertretern der Arbeitsgruppen (delegiert).

Bei Rücktritten von gewählten BG-Mitgliedern rückt derjenige Kandidat ins BG nach, der bei der BG-Wahl von den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen bekommen hat.

Wenn weniger als 7 Personen bereit sind, im BG mitzuwirken, so wird das BG mit entsprechend weniger Mitgliedern besetzt.

Das BG soll ausgleichend und koordinierend auf die reguläre Arbeit der AGn wirken. Die AGs berichten von ihren geplanten und aktuellen Aktivitäten und suchen die Abstimmung bei Überschneidung mit Aufgaben anderer AGs sowie bei Aktivitäten, die den gesamten Tauschring wesentlich betreffen.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Es besagt, dass Entscheidungen, die sinnvoller Weise von den zuständigen AGn selbstständig gefällt werden können, auch von diesen gefällt werden sollen. Das BG greift in Entscheidungen und in die Personalstruktur der AGn nur dann ein, wenn dazu ein triftiger, übergeordneter Grund im Interesse der Tauschringteilnehmer vorliegt. Kommt ein AG-Mitarbeiter nicht oder nur ungenügend seinen Aufgaben und/oder Verpflichtungen nach, missachtet er die Tauschregeln oder die Satzung, oder schädigt ein AG-Mitarbeiter durch sein AG-bezogenes Handeln dem Ansehen, der Struktur und/oder der internen Organisation des Tauschrings, und sind Gespräche oder Schlichtungsversuche mit diesem Teilnehmer fehlgeschlagen, ist das BG befugt, den betreffenden AG-Mitarbeiter von der weiteren Mitarbeit in der AG auszuschließen. Hierbei gilt das Vorgehen, dass zunächst ein Gesprächs- oder Schlichtungsversuch unternommen werden muss. Scheitert dieser, wird der AG-Mitarbeiter zunächst einmal (1) mündlich abgemahnt; sollte keine Änderung im problematischen Verhalten folgen, wird der AG-Mitarbeiter einmal (1) schriftlich (d.h. per Brief und Email gleichzeitig) abgemahnt. Sollte dann immer noch keine Änderung im problematischen Verhalten folgen, ist das BG befugt, den AG-Mitarbeiter vom Tauschring auszuschließen. Hierzu bedarf es der 5-zu-2-Mehrheit.

Das BG mischt sich nicht in Ausführungsdetails der AGn ein.

BG-Sitzungen sind öffentlich, d. h. jeder Tauschringteilnehmer kann als Gast teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

Das BG verantwortet das Budget (Euro und Talente) des Tauschrings. Die AGs stellen ihr Budget auf und lassen dies vom BG verabschieden.

Das BG überprüft die Mittelverwendung regelmäßig. Ausgaben des Tauschrings in Euro bzw. Talenten, müssen vom BG beschlossen werden. Das BG sorgt dafür, dass jedes Jahr eine Darstellung der Ausgaben und

Einnahmen den Teilnehmern bekannt gegeben wird (Marktzeitung und geschützter Teilnehmerbereich im Web).

Beschlüsse des BGs werden mit 5 zu 2 Mehrheit gefasst, d. h. bei Mitwirkung von nur 5 Mitgliedern müssen diese 5 einen Beschluss einstimmig annehmen.

Beschlussfähig ist das BG bei Mitwirkung von 5 Mitgliedern, wenn alle BG-Mitglieder die faire Chance hatten, an der Entscheidung mitzuwirken. Vertretung bzw. Vollmachtsregelung und fernmündliche und fernschriftliche (E-Mail) Mitwirkung bei Abwesenheit aus wichtigem Grund (Krankheit o. ä.) sollte möglich gemacht werden.

Beschlüsse des BG sind zu protokollieren und die Protokolle sind allen Teilnehmern dauerhaft zugänglich zu halten. Zur Veröffentlichung reichen die Darstellung im Web (geschützter Teilnehmerbereich) und eine Rundmail an das Organisationsteam.

Das BG ist nichtberechtigt, seine personelle Zusammensetzung durch Zuwahl oder Abwahl von Mitgliedern selbst zu verändern (ausgenommen: freiwillige Rücktritte von Mitgliedern).

Das BG ist verantwortlich dafür, die Teilnahmeregeln und die Satzungsinhalte durchzusetzen. Das BG kann bei Regelverstößen Teilnehmer abmahnen und notfalls auch von der weiteren Teilnahme im Tauschring ausschließen bzw. von der weiteren Mitwirkung in einer AG ausschließen. Hierbei gilt das Vorgehen, dass zunächst ein Gesprächs- oder Schlichtungsversuch unternommen werden muss. Scheitert dieser, wird der Teilnehmer zunächst einmal (1) mündlich abgemahnt; sollte keine Änderung im problematischen Verhalten folgen, wird der Teilnehmer einmal (1) schriftlich (d.h. per Brief und Email gleichzeitig) abgemahnt. Sollte dann immer noch keine Änderung im problematischen Verhalten folgen, ist das BG befugt, den Teilnehmer vom Tauschring auszuschließen. Hierzu bedarf es der 5-zu-2-Mehrheit.

5. Arbeitsgruppen (AG)

Es sind stets die folgenden vier Arbeitsgruppen (AGn) funktionsfähig (d.h. strukturiert, organisiert und effizient) zu halten:

- AG Büro (AG Büro)
- AG Marktzeitung (AG MZ)
- AG Tauschringentwicklung (AG TR-E)
- AG Feste und Veranstaltungen (AG FuV)

Mit den vier genannten AGn sind alle wesentlichen Belange des Tauschrings abgedeckt. Weitere Initiativen gliedern sich den Arbeitsgruppen an.

Die Schließung einer der oben genannten Arbeitsgruppen ist nur nach Satzungsänderung möglich und muss vom BG beschlossen werden. Eine Satzungsänderung ist nach folgendem Vorgehen vorzunehmen: Zunächst wird dem BG ein entsprechender Schließungsantrag schriftlich vorgelegt. Das BG muss die Entscheidung zur Satzungsänderung mit einer 5-zu-2-Mehrheit annehmen.

Die AGn bestimmen für jede Sitzung des BGs einen Vertreter, der die AG im BG stimmberechtigt vertritt.

Initiativen, die sich den AGs angliedern sollen mindestens von zwei Personen besetzt sein.

Jeder Tauschringteilnehmer kann sich in den AGn und Initiativen engagieren.

Tauschringteilnehmer können in mehreren AGn und im BG gleichzeitig teilnehmen, wenn sie das möchten. Das BG kann Ämterhäufung unterbinden, wenn daraus Konflikte oder eine unzureichende Betreuungsintensität der Einzelaufgaben entstehen.

Das BG kann AGn zusätzliche Aufgaben erteilen und vorhandene Aufgaben abändern. Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten (siehe oben).

AGn können mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder in ihre AG aufnehmen oder aus ihrer AG abwählen. Das BG kann den AGn Vorgaben für Prozessabläufe machen, wenn dies aus der Gesamtsicht erforderlich ist.

Das BG kann der AG MZ inhaltliche und funktionelle Vorgaben für die Marktzeitung und den Web-Auftritt machen, wenn dies erforderlich ist.

Einschränkung: Die AG MZ ist für die Marktzeitung und den WebAuftritt im Sinne des Presserechts bzw. des Telemediengesetzes verantwortlich. Daraus ergibt sich, dass juristisch erforderliche Entscheidungen der AG MZ nicht durch das BG außer Kraft gesetzt werden dürfen.

Öffentliche Aktionen der AGn, sowie Kooperationsabkommen mit anderen Organisationen, erfordern die Zustimmung des BGs. Die Durchführung von Veranstaltungen inklusive Planung von Budget, Termin und Räumlichkeiten erfordern die Zustimmung des BGs.

6. Talente-Vergütung für Arbeiten der Tauschringorganisation

Die Mitglieder des BG und der AGn, sowie alle Helfer, die für die Tauschringorganisation arbeiten, werden nach Maßgabe des BGs für ihre Tätigkeit in Talenten vergütet.

Die dafür verwendeten Talente stammen aus den regelmäßigen Beiträgen der Teilnehmer. Sind weniger Talente-Einnahmen vorhanden, als zur Vergütung des Organisationsteams und der Mithelfer benötigt werden, so ist nach Maßgabe des BGs ein Teil der Arbeit ehrenamtlich.

AGn sollen ihren Talentebedarf im Voraus planen und vom BG genehmigen lassen.

7. Datenbestände und Datenschutz

Die für die Tauschringverwaltung benötigten Daten stehen der Tauschringorganisation als Ganzes zu, nicht nur den Einzelpersonen, die den jeweiligen Datenbestand pflegen. Alle Datenbestände sind allen Mitgliedern der Tauschringorganisation im Originalformat (bzw. in bearbeitungsfähiger Form) zugänglich zu halten (Leserechte). Teilnehmerdaten müssen vor Verlust und vor dem Zugriff von NichtTeilnehmern geschützt werden. Alle Organisationsteam-Mitglieder sind dafür verantwortlich, diese Datenschutzgrundsätze einzuhalten. Es sind mindestens einmal pro Monat Backups aller Datenbestände durchzuführen, um selbst bei Ausfall der betreffenden Computer die Verwaltung des Tauschrings halbwegs ungestört aufrechterhalten zu können.

E-Mail-Verteilerlisten und E-Mail-Weiterleitungen sind dem Organisationsteam gegenüber stets offenzulegen.

8. Gültigkeit, Offenlegungspflicht, Satzungsänderungen

Diese Satzung gilt nach Beschluss des BGs unbegrenzt. Die Satzung kann vom BG geändert werden.

Diese Satzung und alle Satzungsänderungen sind in der Marktzeitung zu veröffentlichen. Die jeweils gültige Fassung der Satzung ist im Tauschring-Web dauerhaft zu veröffentlichen.

9. Weitere Dokumente

Diese Satzung ist bewusst allgemein gehalten, damit sie nicht oft geändert werden muss.

Die Satzung wird durch weitere Dokumente ergänzt, wie z. B.:

- Teilnahmeregeln
- Aufgabenbeschreibung der AGn
- Wahlordnung
- Treuhandvertrag
- Satzung des TARIM e. V.
- Datenschutzbestimmungen

Beschlossen durch das Basisgremium am Montag, den 7. April 2014 in seiner Sitzung, siehe Protokoll.